

6083a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 15. April 2026 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 25. August 2026,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 15. April 2026 der Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. August 2026

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Marcel Suter

Der Sekretär:

Andrej Markovic

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Marcel Suter, Thalwil (Präsident); Gianna Berger, Zürich; Markus Bopp, Otelfingen; Cristina Cortellini, Dietlikon; Advije Delihasani-Ajdari, Wetzikon; Tina Deplazes, Hinwil; Stephan Hegetschweiler, Zürich; Doris Meier, Bassersdorf; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen; Mario Senn, Adliswil; Jean-Daniel Strub, Zürich; Birgit Tognella-Geertsen, Zürich; Matthias Stutz, Marthalen; Patrick Walder, Dübendorf; Sekretär: Andrej Markovic.

Begründung

Die Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum vom 11. Juli 2018 (PWV, LS 700.8) ist die Ausführungsverordnung zu § 49b des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975. Sie ermöglichen den Gemeinden, bei planerisch bedingten Mehrwerten die Schaffung und dauerhafte Sicherung von preisgünstigem Wohnraum zu verlangen. Mit der vorliegenden Änderung wird bei der Berechnung der Höchstwerte eines Bauvorhabens verwendete Punktesystem angepasst und verhindert, dass überhöhte Grundstückpreise in die Berechnung einfließen. Während mit Letzterem keine materielle Änderung der Praxis verbunden ist, folgt Ersteres den im Zuge der letzten Revision der Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 vorgenommenen Änderungen. Mit diesen suchte der Regierungsrat Anpassungen an die veränderten Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und Anforderungen an eine nachhaltige und verdichtete Bauweise vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund der Ausgangslage begrüsst die Kommission die vorgelegten Änderungen der Verordnung als nachvollziehbaren Nachvollzug, mit dem eine Reihe von Anpassungen an die gewandelten Verhältnisse beim Wohnen und Bauen erzielt würde.